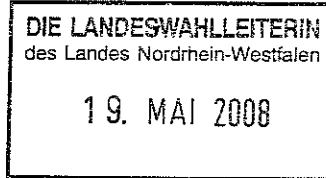




Der  
Bundeswahlleiter

Der Bundeswahlleiter • 65180 Wiesbaden • Deutschland

An alle Parteien und  
sonstigen politischen Vereinigungen,  
die gemäß § 6 Abs. 3 PartG beim  
Bundeswahlleiter Unterlagen  
hinterlegt haben



Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden  
Deutschland

Ansprechpartnerin: Karina Schorn

Telefon: +49 (0)611 / 75-2317

Telefax: +49 (0)611 / 72-4000

bundeswahlleiter@destatis.de

Geschäftszeichen: W/39910010-WB2907

Servicetelefon: +49 (0)611 / 75-4863

Wiesbaden, 15. Mai 2008

Seitenanzahl: 7

nachrichtlich:

Damen und Herren Landeswahlleiter

Bundesministerium des Innern  
Ref. VI 5  
11014 Berlin

Betreff: 7. Direktwahl des Europäischen Parlaments in der Bundesrepublik Deutschland sowie  
Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
hier: Gesetz zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008  
(BGBl. I S. 394) sowie Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der  
Europawahlordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476)

Anlage: - 6 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlagen erhalten Sie zur Ihrer Information je einen Abdruck des Gesetzes zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394), das am 20. März 2008 im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist, und der Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 476), die am 31. März 2008 im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist, sowie jeweils eine sog. konsolidierte Fassung.

Auf folgende Änderungen des Bundestags- und Europawahlrechts durch das o.a. Gesetz, die für politische Parteien besonders bedeutsam erscheinen, weise ich unter Bezugnahme auf die Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 16/7461) hin:

Zentrale:

Telefon: + 49 (0)611 / 75 (1)  
Telefax: + 49 (0)611 / 72 - 4000  
[www.destatis.de/kontakt/](http://www.destatis.de/kontakt/)  
[www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de)  
[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Servicezeiten:

Mo - Do: 8.00 - 17.00 Uhr  
Fr: 8.00 - 15.00 Uhr  
Telefonservice:  
Telefon: + 49 (0)611 / 75-4863

Postanschrift:

65180 Wiesbaden, Deutschland  
Haus-/Lieferanschrift:  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden, Deutschland

Bankverbindungen:

Bundeskasse Trier, Konto Nr.: 590 010 20  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ: 590 000 00  
Auslandszahlungen:  
BIC: MARKDEF1590  
IBAN: DE8159000000059001020

**1. Wahl der Wahlkreis- und Landeslistenbewerber (§§ 21 und 27 BWG)**

Durch die Ergänzung des § 21 Abs. 1 Satz 1 BWG ist geregelt, dass als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden kann, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist. Die Regelung gilt durch die Verweisung in § 27 Abs. 5 BWG auch für die Aufstellung und Einreichung von Landeslisten.

Es ist damit sichergestellt, dass bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen nicht solche Bewerber berücksichtigt werden können, die Mitglied einer anderen Partei sind. Auch für Kreiswahlvorschläge von Parteien soll die Parteizugehörigkeit eines Einzelkandidaten wesentlich sein. Dies ermöglicht dem Wähler eine klare programmatische und personelle Orientierung zwischen den zur Wahl stehenden Wahlvorschlägen und damit zwischen den sie aufstellenden Parteien. Die Neuregelung erfasst auch Fälle von Doppelmitgliedschaften, nicht aber Bewerber, die keiner Partei angehören. Im Übrigen verweise ich auf die Ausführungen unter Nr. 9.

**2. Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag (§§ 41, 42, 44, 45 BWG)**

Die Regelung über den Mandatserwerb, die bisher eine förmliche Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Gewählten innerhalb einer Woche vorsah, ist in Ansehung der unterschiedlichen Situation der Gewählten bzw. Nachrücker differenziert gestaltet worden. Für die Hauptwahl (§ 45 Abs. 1 BWG), den weitaus häufigsten Fall des Mandatserwerbs, sowie für die Ersatzwahl (§ 45 Abs. 2 BWG) und auf Grund der Verweisung in § 43 Abs. 3 BWG für die Nachwahl entfällt die förmliche Annahme oder Ablehnung der Wahl. Lediglich bei einem Mandatserwerb durch Listennachfolge oder Wiederholungswahl bleibt sie bestehen (§ 45 Abs. 3 BWG).

Bei einer Hauptwahl kann davon ausgegangen werden, dass Bewerber, die sich zur Wahl stellen und ihrer Nominierung ausdrücklich zustimmen, in der Regel auch zur Annahme des Mandats bereit sind, wenn das Wahlergebnis entsprechend ausfällt. Diese Vermutung wird von den bisherigen Erfahrungen in der Praxis gestützt und bestätigt. Für eine förmliche Annahme oder eine gesetzliche Annahmefiktion besteht daher kein Bedarf.

Stattdessen gilt mit der abschließenden Feststellung des Wahlergebnisses für die Landeslisten durch den Bundeswahlausschuss nach § 42 Abs. 2 BWG kraft Gesetzes die Wahl für alle im Wahlkreis und über Landesliste Gewählten als angenommen. Der Bundeswahlausschuss stellt zwar ausschließlich die nach den Zweitstimmen über Landeslisten gewählten Bewerber fest. Um eine Einheitlichkeit des Annahmezeitpunktes zu erreichen, ist aber auch für die in den Wahlkreisen Gewählten dieser Zeitpunkt entscheidend und nicht die an unterschiedlichen Tagen erfolgenden Feststellungen der Kreiswahlausschüsse nach § 41 Satz 1 BWG. Die Benachrichtigung durch den zuständigen Wahlleiter nach § 41 Satz 2 oder § 42 Abs. 2 Satz 2 BWG hat daher nur noch rein deklaratorische und informative Funktion. Eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft ist zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Bundes-

wahlausschuss und dem Mandatserwerb nach wie vor möglich. Der gewählte Bewerber, dessen Mandatserwerb nunmehr automatisch ohne Annahmeerklärung erfolgt, wird nicht gezwungen, gegen seinen Willen das Mandat zu erwerben. Die Ablehnungserklärung muss vor der konstituierenden Sitzung des Deutschen Bundestages unabhängig von einer Wahl als Wahlkreis- oder Listenkandidat gegenüber dem zuständigen Landeswahlleiter schriftlich erklärt werden, weil dieser die notwendige Listennachfolge veranlasst.

Ebenso wie bei der Hauptwahl soll auch bei der Ersatzwahl aus Vereinfachungs- und Gleichbehandlungsgründen auf die förmliche Annahme der Wahl zugunsten eines automatischen Mandatserwerbs verzichtet werden. Auch in diesem Fall kann der unmittelbar vor der Ersatzwahl durch Aufstellung zum Ausdruck gebrachte Wille zur Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag bei tatsächlich erfolgter Wahl vermutet werden.

Gleiches gilt über die Verweisung in § 43 Abs. 3 BWG auch für die Nachwahl. Diese muss spätestens sechs Wochen nach der Hauptwahl stattfinden (§ 43 Abs. 2 Satz 1 BWG). Wegen der zeitlichen Nähe zur Hauptwahl und damit zur Aufstellung des Wahlvorschläge kann die Vermutung des Willens zur Annahme der Wahl auch auf die Nachwahl ausgedehnt werden.

Als Ausnahme zum automatischen Mandatserwerb ohne Annahmeerklärung ist die Berufung von Listennachfolgern und von bei Wiederholungswahlen nach § 44 BWG Gewählten mittels förmlicher Annahmeerklärung geregelt (vgl. § 45 Abs. 3 BWG). Im Gegensatz zur Berufung eines durch die Bundestagswahl unmittelbar Gewählten kann im Falle eines späteren Nachrückens von der Landesliste bei Ausscheiden eines Abgeordneten, das teilweise mit großem zeitlichen Abstand zur Wahl und manchmal für den Nachfolger überraschend geschieht, im Regelfall nicht vom Willen zur Mandatsannahme ausgegangen werden. Seitdem können sich die persönlichen Umstände geändert haben oder andere Gründe den Bewerber bewegen, von seinem damals mit der Bewerbung auf dem Wahlvorschlag einer Partei zum Ausdruck gebrachten Willen nunmehr Abstand zu nehmen. Diese Erwägungen gelten für den erfolgreichen Bewerber bei einer Wiederholungswahl entsprechend, weil die Wiederholungswahl zwar mit denselben Wahlvorschlägen wie die Hauptwahl stattfindet, allerdings auf Grund eines vorher durchzuführenden Wahlprüfungsverfahrens mit unter Umständen erheblichem zeitlichen Abstand zu dieser.

### 3. Berufung von Listennachfolgern (§ 48 BWG)

Neben Anpassungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 und 4 BWG an die Neuregelung des § 45 BWG (s.o.) ist in § 48 Abs. 1 Satz 2 BWG vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 1998 (BVerfGE 97, 317) nunmehr klargestellt, dass Bewerber einer Landesliste, sofern ihre Partei in dem betreffenden Land Überhandmandate errungen hat, erst dann

einen frei gewordenen Sitz einnehmen können, wenn aufgrund des Ausscheidens von Abgeordneten diese Überhangmandate weg gefallen sind.

Infolge der Änderung des § 21 Abs. 1 Satz 1 BWG (s.o.) ist zudem § 48 Abs. 1 Satz 3 BWG entsprechend ergänzt worden. Mitglieder einer anderen als der den Wahlvorschlag tragenden Partei sind auch von einer Listennachfolge ausgeschlossen. Die nachträgliche Mitgliedschaft in einer anderen Partei, auch wenn es eine Doppelmitgliedschaft ist, wird wie ein Parteiaustritt behandelt und in der Rechtsfolge gleichgestellt. Wenn eine Kandidatur auf Grund der Mitgliedschaft in einer anderen Partei nicht möglich ist, muss dies konsequenterweise auch für die Listennachfolge gelten.

Der Umfang einer Ablehnungs- oder Verzichtserklärung ist überdies neu in § 48 Abs. 1 Satz 4 BWG geregelt. Für die Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag eines erfolgreichen Wahlkreisbewerbers, der auch Listenbewerber ist, wird klargestellt, dass sich die Erklärung auch auf eine Anwartschaft bei der Listennachfolge erstreckt. Eine Beschränkung der Ablehnung auf das errungene Wahlkreismandat sieht das Bundeswahlgesetz nicht vor. Die Ablehnung der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag von Anfang an ist auf die gesamte Wahlperiode gerichtet und schließt eine spätere Mitgliedschaft auf Grund eines Anwartschaftsrechts als Listennachfolger nach § 48 Abs. 1 Satz 1 BWG aus.

#### **4. Schriftformerfordernis (§ 54 BWG)**

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Einheitlichkeit schreibt der neue § 54 Abs. 2 BWG zur Form wahlrechtlicher Willenserklärungen nunmehr vor, dass die Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen müssen, sofern nicht das Gesetz oder die Verordnung ausdrücklich etwas anderes vorsehen. Damit ist u.a. klargestellt, dass die Vorlage von Erklärungen durch Telefax die vorgeschriebene Form *nicht* wahrt, was in der bisherigen Praxis bisweilen streitig war.

#### **5. Aufstellung der Wahlvorschläge (§ 10 EuWG)**

Entsprechend der Neuregelung des § 21 Abs. 1 Satz 1 BWG (s.o.) ist durch die Ergänzung des § 10 EuWG auch für die Europawahl geregelt, dass als Bewerber einer Partei in einem Wahlvorschlag nur benannt werden kann, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist.

#### **6. Erwerb der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament (§§ 19, 21 EuWG)**

Wie gemäß § 45 Abs. 1 BWG (s.o.) entfällt auch nach § 21 Abs. 1 EuWG die förmliche Annahmeerklärung der Wahl durch den Gewählten für die Hauptwahl. Diese ist nur noch beim Mandatserwerb durch Listennachfolge oder Wiederholungswahl erforderlich. Einer Regelung zu Er-

satzwahlen bedarf es hier nicht, da das Europawahlgesetz dieses Institut nicht kennt und an dessen Stelle Ersatzbewerber vorsieht (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EuWG).

Bei § 19 EuWG handelt es sich um eine Folgeänderung zum Wegfall der förmlichen Annahmeerklärung in § 21 Abs. 1 EuWG. Daher ist eine Aufforderung des Gewählten zur Annahme der Wahl obsolet geworden. Die Benachrichtigung nach § 19 EuWG hat mithin nur noch informativen Charakter.

Die Möglichkeit einer begrenzten Ablehnungserklärung ist im Übrigen – entsprechend der Änderung des § 48 BWG – beseitigt worden. Die Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament vor der konstituierenden Sitzung des Europäischen Parlaments zeigt den Willen, in der beginnenden Wahlperiode nicht diesem Parlament angehören zu wollen. Die einmalige Ablehnung hat sich nach ihrem Sinn und Zweck auf die Eigenschaft als Ersatzbewerber des Ablehnenden während der Wahlperiode zu erstrecken. Eine analoge Änderung findet sich bei der Regelung des Mandatsverzichts in § 22 Abs. 3 EuWG, bei der die Begrenzung der Auswirkungen einer Verzichtserklärung, die sich bislang nicht auf eine Ersatzbewerbung oder eine Bewerbung in einem anderen Wahlvorschlag erstreckte, gestrichen worden ist.

#### **7. Berufung von Listennachfolgern (§ 24 EuWG)**

Bei der Änderung von § 24 Abs. 1 Satz 1 EuWG handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung eines automatischen Mandatserwerbs ohne Annahmeerklärung durch Feststellung des Bundeswahlausschusses.

Der neue § 24 Abs. 1 Satz 3 EuWG beruht auf der Änderung des § 10 EuWG (s.o.). Als Folge des Ausschlusses von Mitgliedern einer Partei als Bewerber auf Wahlvorschlägen einer anderen Partei nach § 10 Abs. 1 EuWG werden diese parteifremden Bewerber auch von einer Listennachfolge ausgeschlossen. Die nachträgliche Mitgliedschaft in einer anderen Partei, auch wenn es eine Doppelmitgliedschaft ist, wird wie ein Parteiaustritt behandelt und in der Rechtsfolge gleichgestellt. Wenn eine Kandidatur an der fremden Parteimitgliedschaft scheitert, ist es konsequent, auch die Listennachfolge daran scheitern zu lassen, um eine Ungleichbehandlung vor und nach der Wahl zu verhindern.

Weiter weise ich auf folgende Änderungen durch die eingangs genannte Verordnung, die für politische Parteien von Interesse sein dürften, hin:

#### 8. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 34 BWO)

Mit der Siebten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) wurde zum Schutz von Wahlbewerbern und Listennachfolgern mit eingetragener Auskunftssperre im Melderegister die Möglichkeit eingeführt, bei Bundestagswahlen an Stelle der Anschrift (Hauptwohnung) des Wahlbewerbers dessen *Erreichbarkeitsanschrift* (z.B. Wahlkreisbüro) bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und auf dem Stimmzettel aufzuführen (§§ 38 Satz 4, 43 Abs. 1 Satz 2, 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 84 Abs. 2 Satz 3 BWO). Entsprechende Regelungen im Europawahlrecht erfolgten mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 12. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2551) in §§ 37 Abs. 1 Satz 3, 71 Abs. 3 Satz 3, 72 Abs. 1 Satz 2 und 77 Abs. 2 Satz 2 EuWO.

Die Änderungen beruhen auf einer Interessenabwägung zwischen dem Informationsinteresse der Allgemeinheit und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Wahlbewerbers. Die öffentliche Bekanntmachung personenbezogener Daten der Bewerber ermöglicht es dem Wähler, sich rechtzeitig verlässlich mit den Wahlvorschlägen vertraut zu machen, und gewährleistet dadurch, dass der Wähler seine Wahlentscheidung in einem freien, offenen Prozess der Willensbildung treffen kann (vgl. BVerfGE 79, 161, 165 f.). Diesem Informationsinteresse können aber im Einzelfall schutzwürdige Interessen des Wahlbewerbers entgegenstehen. Liegen die Voraussetzungen für eine melderechtliche Auskunftssperre vor, d.h. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Wahlbewerber oder einer anderen Person durch die Bekanntgabe seiner Wohnanschrift eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, soll die Angabe einer Erreichbarkeitsanschrift genügen.

Bislang fehlte eine solche Schutzmöglichkeit bei den zumindest Teilen der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Formblättern für Unterstützungsunterschriften zu Kreiswahlvorschlägen, obwohl die Interessenlage vergleichbar ist. Um diese Schutzlücke zu schließen, ermöglicht die Neuregelung des § 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO, bei Vorliegen einer melderechtlichen Auskunftssperre auch in den Formblättern für eine Unterstützungsunterschrift zu einem Kreiswahlvorschlag (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO) eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.

#### 9. Anlage 15 (zu § 34 Abs. 5 Nr. 1 u. 3 Buchstabe b BWO) u. Anlage 22 (zu § 39 Abs. 4 Nr. 1 BWO)

Infolge der Nichtzulassung von Mitgliedern einer Partei als Wahlkreis- oder Listenbewerber einer anderen Partei (s.o. zu Nr. 1) und deren Ausschluss bei der Listennachfolge (s.o. zu Nr. 3) hat jeder Wahlbewerber einer Partei die Erklärung zur Parteimitgliedschaft in Form einer – nach den §§ 156 und 163 StGB strafbewehrten – Versicherung an Eides statt gegenüber dem zuständigen Wahlleiter abzugeben. Diese Erklärung ist in das Muster über die Zustimmung des Bewerbers zu

seiner Aufstellung in einem Kreiswahlvorschlag oder in einer Landesliste eingefügt worden (Anlage 15 und 22 der BWO).

**10. Anlage 15 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 1 EuWO)**

Aus den in Nr. 5 genannten Gründen ist – entsprechend Anlage 15 und 22 der BWO (s.o.) – das Muster der Anlage 15 der EuWO geändert worden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez. Peter Weigl

